



# SATZUNG

---

Diese Satzung wurde am 28. Dezember 2005 errichtet.

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg zu Berlin unter der Nummer **VR 24 169 Nz**.

<b>SATZUNG</b> .....	<b>3</b>
§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR .....	3
§ 2 ZWECKBESTIMMUNG .....	3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	4
§ 5 BEGINN/ENDE DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE.....	4
§ 7 ORGANE DES VEREINS.....	4
§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	4
§ 9 STIMMRECHT/BESCHLUSSFÄHIGKEIT .....	5
§10 VORSTAND .....	6
§11 KASSENPRÜFER .....	6
§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	6
§ 13 LIQUIDATOREN.....	7

# Wigstöckel e. V. – Satzung

Vereinsregister- Nr.: 24 169 Nz

## SATZUNG



### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Wigstöckel e. V.  
- im Folgenden „Verein“ genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg zu Berlin eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller und wissenschaftlicher Zwecke sowie die Förderung der Erziehung und Volksbildung auf dem Gebiet von Transgender.  
Transgender sind Transen, Transsexuelle, Transidenten, Intersexuelle, Transmänner, Transfrauen, Transvestiten, Cross-Dresser, Drags, Kings, Queens, Tunten und alle anderen, die sich nicht allein über "Mann" oder "Frau" definieren lassen, lassen können und/oder lassen wollen.  
Der Verein betreibt und unterstützt Aktivitäten, die dem Austausch, der Information und der Aufklärung im Bereich Transgender dienen.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. die Unterstützung fremder oder die Durchführung eigener künstlerischer Projekte in den Bereichen der Musik, der Literatur, der darstellenden und der bildenden Kunst zum Thema Transgender,
  - b. die Unterstützung fremder oder die Durchführung eigener Informationsveranstaltungen, wie wissenschaftliche Tagungen, Diskussionsveranstaltungen und Workshops, zum Thema Transgender,
  - c. die Unterstützung fremder oder eigener Forschungsprojekte zum Thema Transgender,
  - d. zeitnahe Veröffentlichungen eigener und fremder Forschungsergebnisse, Dokumentationen, Berichte, Bibliographien und anderer Publikationen zum Thema Transgender,
  - e. die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten steuerbegünstigten Einrichtungen, die auf dem Gebiet Transgender arbeiten, um über das Thema Transgender zu informieren und Begegnungen von Transgendern mit der interessierten Öffentlichkeit zu ermöglichen.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu unterstützen und zu fördern.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss, die Mitgliedschaft ruht während dieser Zeit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe und Zahlungsweise der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 5 € monatlich, die Zahlung erfolgt halbjährlich im Voraus und ist bar zu entrichten.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Entlastung des Vorstands,
  - den Vorstand zu wählen,

- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse, alternativ, das Einverständnis des Mitglieds vorausgesetzt, an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
  - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

## § 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines Mitglieds der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich, von diesen müssen mindestens drei Viertel der Änderung zustimmen.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.
7. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich, zur Auflösung ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

8. Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
9. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§10 Vorstand**

1. Die Vorstandschaft setzt sich aus mindestens vier Personen wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§11 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange 3/4 aller regulären Mitglieder des Vereins anwesend sind. Dem Auflösungsbeschluss müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins zustimmen.
2. Kommt auch nach dreimaliger Einberufung keine solche Mitgliederversammlung zustande und ist so die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann die erforderliche 3/4-Mehrheit aller regulären Mitglieder des Vereins vom Vorstand schriftlich eingeholt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller und wissenschaftlicher Zwecke sowie für die Förderung der Erziehung und Volksbildung auf dem Gebiet von Transgender. Im Sinne von §2 Absatz 1 bis 6 dieser Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt die juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, an welche das Vereinsvermögen fallen soll.

5. Zur Übertragung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

### **§ 13 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.